

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Breslau, den 17. Juni

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem nunmehr die Rechnung über die Fonds der Vieh-Assicuranz-Societät unseres Departements pro 1845 Seitens der Königlichen hohen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam dechargirt ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß:

Die Einnahme betrug:

I. Bestand

laut der am 31. Januar 1845 abgeschlossenen Rechnung pro 1844 3642 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf.

II. An Defecten.

Nichts.

III. An Societäts-Beiträgen.

Nichts.

IV. Ad extraordinaria.

Zinsen à 2 Prozent von den bei der Königlichen Bank deponirten 3000 Rthlr. für ein Jahr . . . . .

60 = — = — =

Summa der Einnahme 3702 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgabe betrug:

I. An Societäts-Hülfe.

Nichts.

II. An Receptur-Lantième.

Von den durch das bei der Bank deponirte Kapital eingekommenen Zinsen von 60 Rthlr. à 1 Prozent für den Rendanten . . . . .

— Rthlr. 18 Sgr. — Pf.

IV. Ad extraordinaria.

Für Beschaffung der Formulare zu den Zu- und Abgangs-Nachweisungen pro 1845 . . . . .

16 = 26 = 9 =

Summa der Ausgabe 17 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

Mithin Bestand . 3684 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.

und zwar:

a. baar	.	.	684 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.
b. in Bankobligationen	.	.	3000 = — = — =

i. e. wie vor . . . 3684 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.

Breslau, den 6. Juni 1846.

I.

Betreffend die Besetzung von Rector- und höhern Lehrerstellen an Stadtschulen durch gesetzlich geprüfte Candidaten.

Nach hoher Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. vorigen Monats (Nr. 8893), dürfen nur solche von Privatpatronen für Lehrer- und Rectorstellen präsentirte Candidaten, wenn auch nur provisorisch bestätigt werden, welche ihre diesfällige in der gesetzlich angeordneten Prüfung erlangte Qualification nachgewiesen haben, und wird dies zur Beachtung Behufs rechtzeitiger Anmeldung zu der bezeichneten Prüfung für die Bewerber um dergleichen Stellen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 19. Mai 1846.

II.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der evangelischen Pfarr- Küster- und Schulgebäude zu Simmel, Wohlauer Kreises.

In Folge Königl. Ober-Präsidial-Erlasses vom 30. vorigen Monats, wonach zum Re-tablissement der abgebrannten evangelischen Pfarr- Küster- und Schulgebäude zu Simmel, Wohlauer Kreises, von dem Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Ausschreibung einer Collecte in den evangelischen Kirchen, und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlessien die Veranstaltung einer Haus-Collecte ge-nehmigt worden, werden die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unsers Re-gierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch auf-gefordert: wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kir-chen und bei den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Regierungs-Institu-ten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Ein-reichung einer Nachweisung des Collecten Ertrages erwartet.

Breslau, den 6. Mai 1846.

II.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Der unter dem 5. November 1838 bestätigte Maurermeister Leuchtman zu Blüster-waldersdorf hat aufgehört, Hülfagent der Phönix-Asseturanz-Compagnie zu London zu sein.

Breslau, den 5. Juni 1846.

I.

Die neue Benennung der Wassermühle zu Schweinert betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in Schweinert, Kreis Breslau, belegenen Wassermühle der Name  
 „Agnes-Mühle“  
 beigelegt worden ist.

Breslau, den 9. Juni 1846.

I.

## Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Die Ernte-Ferien betreffend.

Die Ernte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichem Ober-Landesgericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 10. Juni 1846.

### P u b l i k a n d u m.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Depositall-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende die Depositall-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

- A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122, Tit. II. der Depositall-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Affervatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Affervation geliefert werden können, bezeichnet die Affervaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerialblatt 1841, Seite 272.
- B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art, muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur

Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

- C. Den Gerichten wird die besondre Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositat-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Schließlich werden die Patrimonial-Gerichtsherren, auf ihre Vertretungs-Verbindlichkeit nach Maßgabe der Vorschriften im ersten Titel der Depositat-Ordnung und darauf aufmerksam gemacht, daß es bei irgend erheblicher Depositat-Verwaltung räthlich erscheint, die von ihnen angestellten Depositat-Rendanten zur Cautionsbestellung zu veranlassen.

Glogau, den 6. Juni 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner der Provinz Schlesien verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli, einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preussisch, der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirkes, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 8. Juni 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
von Bigeleben.

## P a t e n t i r u n g e n .

Dem Kaufmann Wilhelm Elliot in Berlin ist unter dem 31. Mai 1846 ein Patent auf Pressvorrichtungen zum Ueberziehen von metallenen Drathseilen mit Harz und mit Blei, in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammenstellungen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckersiederei-Direktor Karl Hanewald zu Brieg ist unter dem 31. Mai 1846 ein Patent

auf eine Dampfpresse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammenstellung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

Dem Maschinenbauer Martin Hirtz zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1846 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Drathziehen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

Dem Uhrmacher E. Engelhardt in Berlin ist unter dem 8. Juni 1846 ein Patent

auf eine ruhende Hemmung mit konstanter Kraft für Taschenuhren, so weit dieselbe nach dem eingereichten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

Dem Mechaniker Karl Baunscheidt zu Poppelsdorf ist unter dem 5. Juni 1846 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Kultur-Instrument zur Unterbringung von Baltsaamen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

---

## C h r o n i k.

Der bisherige Schul-Adjutant Friedrich August Fuchs zu Schönbrunn ist zum evangelischen Schullehrer nach Cammerau, Schweidnitzer Kreises, vocirt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigte Förster Heuchel zu Gleinau im Revier Schöneiche ist nunmehr definitiv als Königl. Förster angestellt.

---

## Geschenke und Legate.

Der Rittergutsbesitzer Herr Nitschke auf Girlachsdorf, Richenbacher Kreises, hat der dasigen evangelischen Schule den Betrag von 42 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zur Anschaffung von Büchern und auf andere Schulverbesserungen geschenkt.

Der verstorbene Fürsterzbischöfliche Notarius, emeritirte Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer Höhel zu Neuwaldersdorf hat:

- |   |            |
|---|------------|
| 1) der dasigen Kirchen-Fundations-Kasse Behufs einer Messstiftung . . . . .   | 200 Rthlr. |
| 2) der dasigen Schule Behufs einer Foundation zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder der Gemeinde Neuwaldersdorf . . . . .                           | 100 —      |
| 3) der dasigen Schulkasse Behufs einer ähnlichen Foundation zu Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder der Gemeinden Martinsberg und Weißwasser . . . . . | 50 —       |

legirt.

Der im Jahre 1838 verstorbene Müllermeister Erbe zu Wüstewaldersdorf hat der Gesamtschule daselbst 90 Rthlr. legirt, wovon bei der Theilung in drei Schulsysteme

auf die Schule zu Wüstewaldersdorf . . . . .	57 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf.
= = = = Grund . . . . .	12 = 8 = 2 =
und = = = = Zedlitzheide . . . . .	20 = 13 = 8 =

gefallen sind.

Der Ober-Amtmann Nowack zu Wiefau bei Polkwitz hat:

dem Blinden-Institut hiersebst . . . . . 1000 Rthlr.  
geschenkt.

Die in Breslau verstorbene Auguste Louise Juliane Becker hat:

der hiesigen Blinden-Unterrichts-Anstalt . . . . . 25 Rthlr.  
legirt.

